



# Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
07/00453/8

Telefon/Fax  
245/431

Datum  
07.10.2020

## Verfassungsschutz

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

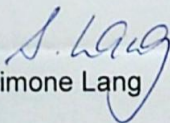
der 7. Sächsische Landtag hat in seiner 14. Sitzung am 30.09.2020 (Drucksache 7/3939) zu Ihrer Petition vom 13.05.2020 beschlossen:

Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen

  
Simone Lang

Anlage

**Petition 07/00453/8**

## **Verfassungsschutz**

**Beschlussempfehlung:** 1. **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
2. **Die Petition wird für erledigt erklärt.**

1. Der Petent begehrt die Abschaffung des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen, da dieses aus seiner Sicht eine Gefahr für die Demokratie darstelle. Stattdessen solle die Aufgabe der Terrorabwehr einer umfassend kontrollierten neuen Behörde mit klar begrenzten Befugnissen übertragen werden.

2. Des Weiteren solle eine unabhängige „Forschungsstelle Demokratie“ geschaffen werden, die auf wissenschaftlich fundierter Basis eine Auseinandersetzung mit antidemokratischen und menschenfeindlichen Tendenzen ermöglichen und die Öffentlichkeit entsprechend informieren soll.

Die Auflösung des LfV Sachsen und sein Ersatz durch eine Behörde zur Terrorabwehr stellen einen massiven Eingriff in die Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland dar und verstoßen gegen Bundesrecht.

Aus § 2 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) folgt die Verpflichtung, dass jedes Bundesland eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterhält. Denn gemäß Artikel 73 Nr. 10 lit. b) Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 BVerfSchG sind Bund und Länder verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Sie müssen funktionsfähige Verwaltungseinrichtungen unterhalten, die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung im Sinne des § 3 BVerfSchG in der Lage sind. Zusammenarbeit meint an dieser Stelle ein auf Dauer angelegtes bewusstes, zielgerichtetes, arbeitsteiliges Handeln der Verfassungsschutzbehörden, die sich als Partner auf einem im Wesentlichen identischen Aufgabengebiet begegnen. Gemäß Artikel 70 Absatz 2 GG sind die Länder zwar darin frei, wie sie ihre Landesbehörde organisieren und verfahrensrechtlich gestalten. Demnach ist die Bezeichnung „Landesamt für Verfassungsschutz“ keine zwingende Voraussetzung, soweit und solange die Kooperation mit dem Bund und den anderen Ländern auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Aus der Verpflichtung zur gegenseitigen Zusammenarbeit folgt jedoch, dass die bundesgesetzlich normierte gemeinsame Aufgabenerfüllung jederzeit uneingeschränkt gewährleistet sein muss.

Problematisch wäre es deshalb, wenn sich eine neu gründende Behörde ausschließlich mit Fragen der Terrorabwehr beschäftigte. Der Kanon der verfassungsschutzrechtlichen Kompetenzen, wie er sich aus § 2 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) ergibt, ist wesentlich weiter gefasst. Soweit der Freistaat Sachsen mit der Terrorabwehr lediglich eine Teilmenge seiner ihm derzeit gesetzlich nach § 2 SächsVSG zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Verfassungsschutzverbunds erledigen würde, wäre dies mit der Pflicht zur Zusammenarbeit gemäß § 1 Absatz 2 BVerfSchG, der im Normengefüge als ius cogens (zwingendes Recht) anzusehen ist, nicht zu vereinbaren.

Des Weiteren würden sich mit Blick auf die Schaffung einer neuen Terrorabwehrbehörde Überschneidungen mit den polizeilichen Kompetenzen im Hinblick auf die Ab-

wehr von Gefahren des Terrorismus ergeben (vgl. z. B. § 61 Absatz 1 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz; § 5 Bundeskriminalamtgesetz).

Auch die Schaffung einer unabhängigen Forschungsstelle für Demokratie als Ersatz für das LfV Sachsen kommt nicht in Betracht, da dies ebenfalls gegen Bundesrecht verstieße. Diesbezüglich gelten ebenfalls die bereits zu den Vorgaben des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsschutzgesetzes gemachten Ausführungen, insbesondere zur Pflicht zur Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund. Eine Dokumentations- und Forschungsstelle zur Analyse und Bewertung demokratiefeindlicher Bestrebungen wird auf Beschluss der Drucksache 7/3032 eingerichtet.

1. Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird für erledigt erklärt.